

Wasserversorgungssatzung (WVS)

(einschließlich X. Nachtrag)

Aufgrund des § 7 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Florenberg“ vom 16.12.1977 in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. 2018 I S. 291), der §§ 30,31,36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. 2010 I S.548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. I S.366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. 2018 I S. 247), der Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. 1969 I S. 307) in der zurzeit geltenden Fassung und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.09.2018 (GVBl. 2018 I S. 570) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07.02.2001, am 22.12.2003 (I. Nachtrag), am 09.04.2014 (II. Nachtrag), am 22.04.2015 (III. Nachtrag), am 20.04.2017 (IV. Nachtrag), am 20.11.2019 (V. Nachtrag), am 23.10.2020 (VI. Nachtrag) und am 30.03.2022 (VII. Nachtrag), am 16.11.2022 (VIII. Nachtrag), am 27.11.2024 (IX. Nachtrag) und am 05.11.2025 (X. Nachtrag) folgende

Wasserversorgungssatzung (WVS)

beschlossen:

I - Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Der Zweckverband besitzt und unterhält Wasserversorgungsanlagen als öffentliche Einrichtungen mit dem Zweck, innerhalb der angeschlossenen Gemeinden (der Gemeinde Künzell mit den Ortsteilen Künzell-Bachrain, Dirlos, Engelhelms, Pilgerzell, Dietershausen, Dassen, der Stadt Fulda mit dem Stadtteil Edelfeld, der Gemeinde Dipperz mit den Ortsteilen Friesenhausen, Dörmbach und der Gemeinde Eichenzell mit dem Ortsteil Melters) nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung Frischwasser zu liefern. Er bestimmt Art und Umfang dieser Anlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung, Erweiterung und Beseitigung (Stilllegung).

§ 2*)
Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück	Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
Wasserversorgungsanlagen	Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und ähnliches. Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.
Anschlussleitungen	Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.
Wasserverbrauchsanlagen	Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.
Anschlussnehmer (-inhaber)	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Wasserabnehmer	Alle zur Entnahme von Trink-/Betriebswasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trink-/Betriebswasser entnehmen.

*) § 2 geändert durch IV. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2017

II - Anschluss und Benutzung

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, auf dem Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trink-/Brauchwasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (3) Der Zweckverband räumt dem Wasserabnehmer im Rahmen des wirtschaftlichen Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.
- (5) Die Herstellung einer bisher noch nicht bestehenden sowie die Änderung, Erneuerung oder Erweiterung einer bestehenden Wasserversorgungsanlage/Anschlussleitung (auch Teilleitung) kann nicht verlangt werden, wenn
 - a) dies wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, oder
 - b) besondere zusätzliche Maßnahmen bzw. über den Normalfall eines Anschlusses nicht unerheblich hinausgehende wirtschaftliche Aufwendungen erfordert, oder
 - c) die Zweckbestimmung der Wasserversorgungsleitung einem Anschluss entgegensteht. Der Zweckverband kann in diesen Fällen ausnahmsweise einen Anschluss dann gestatten, wenn dies im übrigen die allgemeinen Betriebsverhältnisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und die Versorgungspflichten des Zweckverbandes gegenüber den bereits Anschlussberechtigten zulassen; in solchen Fällen muss vor dem Anschluss bzw. der Belieferung mit Frischwasser der antragstellende Grundstückseigentümer vertraglich alle dem Zweckverband durch diesen Anschluss bzw. durch die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehrkosten und -aufwendungen - also auch für die für den laufenden Betrieb und für die Unterhaltung usw. - übernehmen und außerdem dem Anschluss weiterer Anschlussnehmer zustimmen. Auf Verlangen hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband dafür jederzeit geeignete und voll ausreichende Sicherheit zu leisten.

§ 4*)
Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn der Zweckverband für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
 - (2) Der Zweckverband kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit und Baulasteintragung gesichert sind.
 - (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
 - (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.
 - (5) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss.
 - (6) Der Zweckverband bestimmt Art und Lage des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, Führung und lichte Weite der Wasseranschlussleitung nach den Verhältnissen des einzelnen Grundstückes. Dabei sind die Erfordernisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu berücksichtigen.
- *) **§ 4 Abs. 1 - 4 geändert durch IV. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2017**

§ 5
Wasserverbrauchsanlage

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Der Zweckverband oder dessen Beauftragter schließen die Wasserverbrauchsanlage an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Während der kalten Jahreszeit haben alle Wasserabnehmer auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Zw. 1.2

- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlage zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (6) Weder das Überprüfen der Wasserverbrauchsanlage noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung des Zweckverbandes, es sei denn, er hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.
- (7) Dem Zweckverband sind für die Inbetriebnahme der Wasserverbrauchsanlage vom Grundstückseigentümer die Kosten zu erstatten (§ 27).
- *) **§ 5 Abs. 7 geändert durch V. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2020**

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den für Trinkwasser geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Zweckverband ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 - 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - 2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Zw. 1.2

- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Zweckverband hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigte Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
 - 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 *)

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch für Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 25,00 Euro.
- (4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

***) § 8 Abs. 3 geändert durch I. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2004**

§ 9

Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 8 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 10 *)

Messeinrichtungen

- (1) Der Zweckverband ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtungen können auch Funkmessgeräte installiert werden. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen
- (2) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten wahlweise einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der Anschlussnehmer kann vom Zweckverband die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

- *) **§ 10 Abs. 1 geändert durch IV. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2017**
§ 10 Abs. 3 geändert durch V. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2020

§ 10a *)
Ablesen/Auslesen

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Zweckverband abgelesen oder sind nach Aufforderung des Zweckverbandes vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Der Zweckverband kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Der Zweckverband liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:

1. Stichtagsgenau zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs.
2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
3. Unterjährig können zu verschiedenen Zeitpunkten weitere Funkablesungen (z.B. zur Minimierung von Rohrverlusten oder zur Sicherung der Qualitätsparameter nach TrinkwV) durchgeführt werden. Insofern keine unabwendbare Störungssuche weitere Auslesungen erforderlich machen, ist eine Funkablesung je Kalendermonat/ Messeinrichtung vorgesehen.

Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter des Zweckverbandes.

*) **§ 10 a eingefügt durch IV. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2017**

*) **§ 10 a Abs. 2 Satz 4 geändert durch V. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2020**

§ 10b *)
Datenschutzinformation

Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformation an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Satzung verpflichtet.

*) **§ 10 b eingefügt durch VII. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2021**

§ 11 *)
Einstellen der Versorgung

- (1) Der Zweckverband kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder

Zw. 1.2

- c) zu gewährleisten, dass störende Rückwirkungen auf Wasserverbrauchsanlagen anderer Anschlussnehmer, Wasserversorgungsanlagen und Anschlussleitungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen und angemahnten Gebührenschuld, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- *) **§ 11 Abs. 2 geändert durch V. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2020**

III - Abgaben und Kostenerstattung

§ 12 *) Wasserbeitrag

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserbeitrag.
- (2) Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche (F) und der zulässigen Geschossfläche (GF) bemessen.

Der Beitrag beträgt

- a) für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlagen:
1,75 Euro/m² Grundstücks- und Geschossfläche zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

- *) **§ 12 Abs. 2, Satz 2 a) geändert durch I. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2004**
§ 12 Abs. 2 b) gestrichen durch V. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2020

§ 13 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne von § 12 Abs. 1 gilt:

- a) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes grundsätzlich die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige (wasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzungsfestsetzung bezieht,

Zw. 1.2

- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
- bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstückes,
 - bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die aus der Sicht des Innenbereichs dem Außenbereich zugewandt ist. Bei darüber hinausgreifender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstückes ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, was auch dann gilt, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung 50 m beginnt.
 - Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.
- c) Bei Grundstücken im Außenbereich die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 6 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen.

§ 14

Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässt, 0,8,

Zw. 1.2

- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, 0,5,
d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, 0,3,

als Geschossflächenzahl.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosszahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 15

Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 14 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 16 anzuwenden.

§ 16

Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhaus-, Kleingartengebiete			0,2
Kleinsiedlungsgebiete			0,4
Campingplatzgebiete			0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei			
einem	zulässigen Vollgeschoss		0,5
zwei	zulässigen Vollgeschossen		0,8
drei	"	"	1,0
vier und fünf	"	"	1,1
sechs und mehr	"	"	1,2
Kern- und Gewerbegebiete bei			
einem	zulässigen Vollgeschoss		1,0
zwei	zulässigen Vollgeschossen		1,6
drei	"	"	2,0
vier und fünf	"	"	2,2
sechs und mehr	"	"	2,4
Industrie- und sonstige Sondergebiete			2,4

Zw. 1.2

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschosszahl zulässig ist.

- (2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

§ 17

Geschossfläche im Außenbereich

- (1) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach- und Kellergeschossen, zu ermitteln.
- (3) Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zur sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, werden mit einer GFZ von 0,5 in Ansatz gebracht, nicht bebaute, aber dennoch angeschlossene Grundstücke werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.

§ 18

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie wasserbeitragsrechtlich relevant bebaut, gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden/werden dürfen.

§ 19

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Vorstand stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Der Zweckverband kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Vorstandes, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).

- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder wasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss.

§ 20 **Ablösung des Wasserbeitrages**

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 21 *) **Vorausleistungen**

- (1) Der Zweckverband kann unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

- *) **§ 21 Abs. 1 geändert durch V. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2020**
§ 21 Abs. 2 hinzugefügt durch V. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2020

§ 22 *) **Grundstücksanschlusskosten**

- (1a) Der Aufwand für die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhaltung, Reparatur oder Beseitigung (Stillegung) der Anschlussleitungen ist dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme.
- (1b) Unter Aufwand (1a) ist der Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer (Nettorechnungsbetrag) zu verstehen.

Für den Aufwand, der für die Geschäftsbesorgung entsteht, werden Verwaltungskostenpauschalen oder Gebühren nach Zeitaufwand gemäß § 27 erhoben.

- (1c) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Zw. 1.2

- (2) Unterhaltung und etwa erforderliche Änderungen der im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teile der Wasseranschlussleitung obliegen dem Zweckverband. Werden Reparaturen, Verbesserungen, Erneuerungen und sonstige Veränderungen der Anschlussleitung infolge eines Rohrschadens oder baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Eigentümers erforderlich, so hat der Eigentümer dem Zweckverband die Kosten zu erstatten.
- (3) Wünscht der Grundstückseigentümer neben der einen Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt er sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen des Zweckverbandes für Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Reparatur, Reinigung und Beseitigung dieser zusätzlichen Anschlussleitungen.
- (4) Berechnet werden die dem Zweckverband im einzelnen Falle jeweils entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.
- (5) Der Zweckverband kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.
- (6) Die Ansprüche ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesem.
- *) **§ 22 Abs. 7 geändert durch I. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2004**
§ 22 Abs. 1b geändert durch V. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2020
§ 22 Abs. 1c hinzugefügt durch V. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2020
§ 22 Abs. 7 a) u. b) gestrichen durch V. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2020

§ 23 *) Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr – Messstelle – ergibt sich aus der gekennzeichneten Zählergröße und beträgt je angefangenem Kalendermonat:

Zählerart	Zählergröße	Bruttopreis je Monat
Hauswasserzähler	Q ₃ _2,5	1,60 €
Hauswasserzähler	Q ₃ _4,0	3,21 €
Hauswasserzähler	Q ₃ _6,3	4,38 €
Hauswasserzähler	Q ₃ _10	5,35 €
Hauswasserzähler	Q ₃ _16	5,99 €
Verbundwasserzähler/Großwasserzähler	Q ₃ _25	11,50 €
Verbundwasserzähler/Großwasserzähler	Q ₃ _40	13,26 €
Verbundwasserzähler/Großwasserzähler	Q ₃ _63	14,98 €
Verbundwasserzähler/Großwasserzähler	Q ₃ _100	19,26 €

Die Grundgebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Zw. 1.2

- (2) Die Grundgebühr – gestaffelt – ergibt sich aus der Jahresabnahmemenge des Anschlussnehmers bzw. der Messstelle und beträgt je angefangenen Kalendermonat:

Jahresabnahmemenge in m³	Stufe	Bruttopreis je Monat
von 0 bis 0,1	0	0,00 €
von 0,1 bis 29,99	1	0,80 €
von 30 bis 59,99	2	1,60 €
von 60 bis 89,99	3	2,40 €
von 90 bis 119,99	4	3,21 €
von 120 bis 149,99	5	4,01 €
von 150 bis 179,99	6	4,81 €
von 180 bis 209,99	7	5,61 €
von 210 bis 239,99	8	6,42 €
von 240 bis 269,99	9	7,22 €
von 270 bis 299,99	10	8,02 €
von 300 bis 499,99	11	10,70 €
von 500 bis 999,99	12	21,40 €
von 1000 bis 1999,99	13	42,80 €
von 2000 bis 3999,99	14	85,60 €
von 4000 bis 7499,99	15	128,40 €
von 7500 bis 14999,99	16	256,80 €
alles über 15000	17	535,00 €

Die Grundgebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

- (3) Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
- (4) Wird die Wasserbelieferung durch den Zweckverband unterbrochen (z.B. wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen), so wird für die voll ausfallenden Kalendermonate keine Grundgebühr berechnet.
- (5) Für den Gebührenpflichtigen gelten die Bestimmungen des § 28 entsprechend.
- (6) Für die Fälligkeit gilt § 28 entsprechend.
- *) **§ 23 Abs. 1 geändert durch I. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2004**
§ 23 Abs. 1-6 geändert durch V. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2020

§ 24 *)
Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr beträgt je m³ Frischwasser 2,54 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

- *) **§ 24 Abs. 1 geändert durch V. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2020**
§ 24 Abs. 2-3 gestrichen durch V. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2020
§ 24 Abs. 1 geändert durch VIII. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2023
§ 24 Abs. 1 geändert durch IX. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2025

§ 25 *)
Bereitstellung von Standrohren bzw. Herstellung von Bauwasseranschlüssen

- (1) Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden vom Zweckverband bereitgestellt bzw. vermietet. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art sowohl am Mietgegenstand als auch an den beanspruchten Hydranten und Leitungseinrichtungen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die Überlassung eines Standrohres mit Wasserzähler bzw. Bauwasseranschlusses erfolgt gegen eine Kautions von 100,- Euro. Die Kautions wird nicht verzinst, sie wird am Ende der Mietzeit verrechnet. Das Bereitstellungsentgelt für ein Standrohr beträgt je Kalendertag 2,14 € (inkl. gesetzl. USt.). Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 27 erhoben.

Der Wasserverbrauch wird entsprechend der Anzeige des Wasserzählers nach tatsächlichem Verbrauch je cbm Frischwasser mit 3,10 € (inkl. gesetzl. Ust. und Grundgebühren) abgerechnet. Wasserentnahmen am Hydranten sind nur mit Standrohren des Zweckverbandes erlaubt. Die Wasserentnahme über fremde Standrohre ist Diebstahl und wird strafrechtlich verfolgt.

- (2) Eine unmittelbare Einrichtung des Bauwasseranschlusses an den Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes wird auf Antrag nach den tatsächlichen Kosten gemäß § 27 nach Zeitaufwand berechnet.

- *) **§ 25 Abs. 1+2 hinzugefügt durch V. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2020**
*) **§ 25 Abs. 1 geändert durch X. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2026**

§ 26 *)
Vorauszahlungen

- (1) Der Zweckverband kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich nach der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes.

Zw. 1.2

- (2) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann der Zweckverband beim Anschlussnehmer einen Vorkasse-Zähler einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- *) **§ 26 Abs. 2 geändert und mit Abs. 3 ergänzt durch I. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2004**
§ 26 Abs. 3 gestrichen durch V. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2020

§ 27 *) Verwaltungsgebühren

- (1) Für nachfolgende Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren erhoben:

1	Bearbeitungsgebühr Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung/Erstanschluss	401,25 €
2	Bearbeitungsgebühr Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung	299,60 €
3	Inbetriebnahme der Wasserverbrauchsanlage/Erstanschluss	64,20 €
4	Bearbeitungsgebühr Bereitstellung von Standrohren/Herstellung Bauwasseranschluss	74,90 €
5	Vom Grundstückseigentümer veranlasste Tiefenauslesung des Wasserzählers/Tages-, Monatsprotokoll inkl. Auswertung	74,90 €
6	Vom Grundstückseigentümer oder anderen Auftraggebern beauftragte Leistungen	nach Zeitaufwand Abs. (2)
7	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	nach Zeitaufwand Abs. (2)
8	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand Abs. (2)
9	Zurücknahme eines Widerspruches, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist.	nach Zeitaufwand Abs. (2)

Die Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist, oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind.

Zw. 1.2

Die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeiten von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und Angestellte (EG 14) je Stunde	109,14 €
für Beamte des höheren Dienstes und Angestellte (EG 9b – 13) je Stunde	83,46 €
Für alle übrigen Beschäftigten (EG 5 – 9a) je Stunde	70,62 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 Euro erhoben.

Die Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

- *) **§ 27 Abs. 1, 2 und 3 geändert durch I. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2004**
§ 27 Abs. 1 und 2 geändert durch V. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2020
§ 27 Abs. 1 und 2 geändert durch X. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2026

§ 28

Pflichtige, Fälligkeit, öffentliche Last

- (1) Beitrags-, gebühren- und erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers pflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher der entsprechenden Änderung im Grundbuch folgt.
- (4) Beiträge, Gebühren und Grundstücksanschlusskosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

- (5) Beitrags- und Erstattungsanspruch ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

**§ 29
Umsatzsteuer**

Soweit Ansprüche des Zweckverbandes der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

**IV
Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht
und Ordnungswidrigkeiten**

**§ 30
Mitteilungspflichten**

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind dem Zweckverband vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an den Wasserverbrauchsanlagen vornehmen lassen will, hat dies dem Zweckverband rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekanntwerdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich dem Zweckverband zu melden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

**§ 31
Zutrittsrecht**

Der Wasserabnehmer hat den Beauftragten des Zweckverbandes, der sich auf Verlangen auszuweisen hat, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmungen sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen erforderlich ist.

§ 32 *)
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 2 seinen Trink-/Brauchwasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 3 Abs. 3 gestattet ist;
 2. § 3 Abs. 4 Satz 1 und § 30 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 3. § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;
 4. § 4 Abs. 2 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie (einschließlich der Messeinrichtung) einwirkt oder einwirken läßt;
 5. § 5 Abs. 3 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
 6. § 10 Abs. 1 Satz 2 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;
 7. § 10 Abs. 2 Satz 1 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt;
 8. § 10 Abs. 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält;
 9. § 31 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 bis 50.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorstand.

***) § 32 Abs. 2 geändert durch I. Nachtrag – in Kraft sein 01.01.2004**

**§ 33
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung außer Kraft. Der X. Nachtrag tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Künzell, den 06.11.2025

Zweckverband

"Gruppenwasserwerk Florenberg"

gez. Zentgraf

(Siegel)

Verbandsvorsitzender

BESCHEINIGUNG

Vorstehende Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Florenberg“ wurde gemäß den Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Florenberg“ in der zur Zeit gültigen Fassung im „Künzeller Amtsblatt“, Ausgabe-Nr. 8, vom 20.02.2001, in der Verbandsgemeinde Fulda in der „Fuldaer Zeitung“ vom 21.02.2001, in der Verbandsgemeinde Dipperz in den „Dipperzer Nachrichten“, Ausgabe-Nr. 8, vom 21.02.2001, und in der Verbandsgemeinde Eichenzell in den „Eichenzeller Nachrichten“, Ausgabe-Nr. 8, vom 23.02.2001, öffentlich bekanntgemacht.

Künzell, den 13. März 2001

Zweckverband

„Gruppenwasserwerk Florenberg“

gez.

(Siegel)

Brück

Verbandsvorsitzender

BESCHEINIGUNG

Vorstehender I. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" wurde gemäß den Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" in der zur Zeit gültigen Fassung im "Künzeller Amtsblatt", Ausgabe-Nr. 52, vom 23.12.2003, in der Verbandsgemeinde Fulda in der "Fuldaer Zeitung" vom 30.12.2003, in der Verbandsgemeinde Dipperz in den "Dipperzer Nachrichten", Ausgabe-Nr. 52, vom 23.12.2003, und in der Verbandsgemeinde Eichenzell in den "Eichenzeller Nachrichten", Ausgabe-Nr. 52, vom 23.12.2003, öffentlich bekannt gemacht.

Künzell, den 02. Januar 2004

Zweckverband

"Gruppenwasserwerk Florenberg"

gez.

(Siegel)

Meinecke

Verbandsvorsitzender

BESCHEINIGUNG

Vorstehender II. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" vom 09.04.2014 wurde gemäß den Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" in der zur Zeit gültigen Fassung im "Künzeller Amtsblatt", Ausgabe-Nr. 16, vom 15.04.2014, in der Verbandsgemeinde Fulda in der "Fuldaer Zeitung" vom 15.04.2014, in der Verbandsgemeinde Dipperz in den "Dipperzer Nachrichten", Ausgabe-Nr. 16, vom 16.04.2014, und in der Verbandsgemeinde Eichenzell in den "Eichenzeller Nachrichten", Ausgabe-Nr. 16, vom 18.04.2014, öffentlich bekannt gemacht.

Künzell, den 22. April 2014

Zweckverband
"Gruppenwasserwerk Florenberg"

gez. (Siegel)

Meinecke
Verbandsvorsitzender

BESCHEINIGUNG

Vorstehender III. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" vom 22.04.2015 wurde gemäß den Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" in der zur Zeit gültigen Fassung im "Künzeller Amtsblatt", Ausgabe-Nr. 19, vom 05.05.2015, in der Verbandsgemeinde Fulda in der "Fuldaer Zeitung" vom 05.05.2015, in der Verbandsgemeinde Dipperz in den "Dipperzer Nachrichten", Ausgabe-Nr. 19, vom 06.05.2015, und in der Verbandsgemeinde Eichenzell in den "Eichenzeller Nachrichten", Ausgabe-Nr. 19, vom 08.05.2015, öffentlich bekannt gemacht.

Künzell, den 8. Mai 2015

Zweckverband
"Gruppenwasserwerk Florenberg"

gez. i.V. (Siegel)

Jost
Vorstandsmitglied

BESCHEINIGUNG

Vorstehender IV. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" vom 20.04.2017 wurde gemäß den Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" in der zur Zeit gültigen Fassung im "Künzeller Amtsblatt", Ausgabe-Nr. 18 vom 02.05.2017., in der Verbandsgemeinde Fulda in der "Fuldaer Zeitung" vom 02.05.2017, in der Verbandsgemeinde Dipperz in den "Dipperzer Nachrichten", Ausgabe-Nr. 18, vom 03.05.2017, und in der Verbandsgemeinde Eichenzell in den "Eichenzeller Nachrichten", Ausgabe-Nr. 18 vom 02.05.2017, öffentlich bekannt gemacht.

Künzell, den 11.05.2017

Zweckverband
"Gruppenwasserwerk Florenberg"

gez.

(Siegel)

Zentgraf
Verbandsvorsitzender

BESCHEINIGUNG

Vorstehender V. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" vom 20.11.2019 wurde gemäß den Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" in der zur Zeit gültigen Fassung im "Künzeller Amtsblatt", Ausgabe-Nr. 49 vom 03.12.2019 in der Verbandsgemeinde Fulda in der "Fuldaer Zeitung" vom 03.12.2019 in der Verbandsgemeinde Dipperz in den "Dipperzer Nachrichten", Ausgabe-Nr. 49 vom 04.12.2019 und in der Verbandsgemeinde Eichenzell in den "Eichenzeller Nachrichten", Ausgabe-Nr. 49 vom 04.12.2019, öffentlich bekannt gemacht.

Künzell, den 04.12.2019

Zweckverband
„Gruppenwasserwerk Florenberg“

gez.

(Siegel)

Zentgraf
Verbandsvorsitzender

BESCHEINIGUNG

Vorstehender VI. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" vom 20.10.2020 wurde gemäß den Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" in der zur Zeit gültigen Fassung im "Künzeller Amtsblatt", Ausgabe-Nr. 45 vom 03.11.2020 in der Verbandsgemeinde Fulda in der "Fuldaer Zeitung" vom 03.11.2020 in der Verbandsgemeinde Dipperz in den "Dipperzer Nachrichten", Ausgabe-Nr. 45 vom 04.11.2020 und in der Verbandsgemeinde Eichenzell in den "Eichenzeller Nachrichten", Ausgabe-Nr. 45 vom 04.11.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Künzell, den 04.11.2020
Zweckverband
„Gruppenwasserwerk Florenberg“

gez. (Siegel)

Zentgraf
Verbandsvorsitzender

BESCHEINIGUNG

Vorstehender VII. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" vom 30.03.2022 wurde gemäß den Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" in der zur Zeit gültigen Fassung im "Künzeller Amtsblatt", Ausgabe-Nr. 16 vom 19.04.2022 in der Verbandsgemeinde Fulda in der "Fuldaer Zeitung" vom 12.04.2022 in der Verbandsgemeinde Dipperz in den "Dipperzer Nachrichten", Ausgabe-Nr. 16 vom 20.04.2022 und in der Verbandsgemeinde Eichenzell in den "Eichenzeller Nachrichten", Ausgabe-Nr. 16 vom 20.04.2022, öffentlich bekannt gemacht.

Künzell, den 21.04.2022
Zweckverband
„Gruppenwasserwerk Florenberg“

gez. (Siegel)

Zentgraf
Verbandsvorsitzender

BESCHEINIGUNG

Vorstehender VIII. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" vom 16.11.2022 wurde gemäß den Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" in der zur Zeit gültigen Fassung im "Künzeller Amtsblatt", Ausgabe-Nr. 48 vom 29.11.2022 in der Verbandsgemeinde Fulda in der "Fuldaer Zeitung" vom 29.11.2022 in der Verbandsgemeinde Dipperz in den "Dipperzer Nachrichten", Ausgabe-Nr. 49 vom 07.12.2022 und in der Verbandsgemeinde Eichenzell in den "Eichenzeller Nachrichten", Ausgabe-Nr. 48 vom 30.11.2022, öffentlich bekannt gemacht.

Künzell, den 07.12.2022
Zweckverband
„Gruppenwasserwerk Florenberg“

gez. (Siegel)

Zentgraf
Verbandsvorsitzender

BESCHEINIGUNG

Vorstehender IX. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" vom 27.11.2024 wurde gemäß den Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" in der zur Zeit gültigen Fassung im "Künzeller Amtsblatt", Ausgabe-Nr. 49 vom 03.12.2024, in der Verbandsgemeinde Fulda auf den Stadtseiten der Stadt Fulda vom 03.12.2024, in der Verbandsgemeinde Dipperz in den "Dipperzer Nachrichten", Ausgabe-Nr. 50 vom 11.12.2024 und in der Verbandsgemeinde Eichenzell in den "Eichenzeller Nachrichten", Ausgabe-Nr. 50 vom 11.12.2024, öffentlich bekannt gemacht.

Künzell, den 11.12.2024
Zweckverband
„Gruppenwasserwerk Florenberg“

gez. (Siegel)

Zentgraf
Verbandsvorsitzender

BESCHEINIGUNG

Vorstehender X. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" vom 05.11.2025 wurde gemäß den Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes "Gruppenwasserwerk Florenberg" in der zur Zeit gültigen Fassung im "Künzeller Amtsblatt", Ausgabe-Nr. 47 vom 18.11.2025, in der Verbandsgemeinde Fulda auf den Stadtseiten der Stadt Fulda vom 18.11.2025, in der Verbandsgemeinde Dipperz in den "Dipperzer Nachrichten", Ausgabe-Nr. 47 vom 19.11.2025 und in der Verbandsgemeinde Eichenzell in den "Eichenzeller Nachrichten", Ausgabe-Nr. 47 vom 19.11.2025, öffentlich bekannt gemacht.

Künzell, den 10.12.2025

Zweckverband

„Gruppenwasserwerk Florenberg“

gez.

(Siegel)

Zentgraf

Verbandsvorsitzender